

3. Hinweise



bestehende Gebäude



Grundstücksgrenzen

927/1

Flurstücknummer

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 89 BayBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss am 21. Sep. 2010
- 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 04. März 2011
- 3. Öffentliche Auslegung vom 14. März 2011 bis 15. April 2011
- 4. Satzungsbeschluss am 31. Mai 2011
- 5. Genehmigungsbescheid (LRA) Nr. vom
- 6. Bekanntgemacht / Rechtskräftig am / seit 05. Aug. 2011

a) Für den Vermerk Nr. 5:

Landratsamt Pfaffenhofen

i.A.

b) Für die übrigen Vermerke:

Stadt Vohburg, den 02. Aug. 2011

Martin Schmid
Martin Schmid, Erster Bürgermeister

STADT VOHBURG, LANDKREIS PFAFFENHOFEN

ABRUNDUNGSSATZUNG
"KLEISTSTRASSE" IN VOHBURG

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER:

WipflerPLAN

Architekten
Bauingenieure
Vermessungsingenieure
Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504622
Fax: 08441 504629
Mail ue@wipflerplan.de

PFAFFENHOFEN, DEN 01.02.2011
GEÄNDERT , DEN 31.05.2011

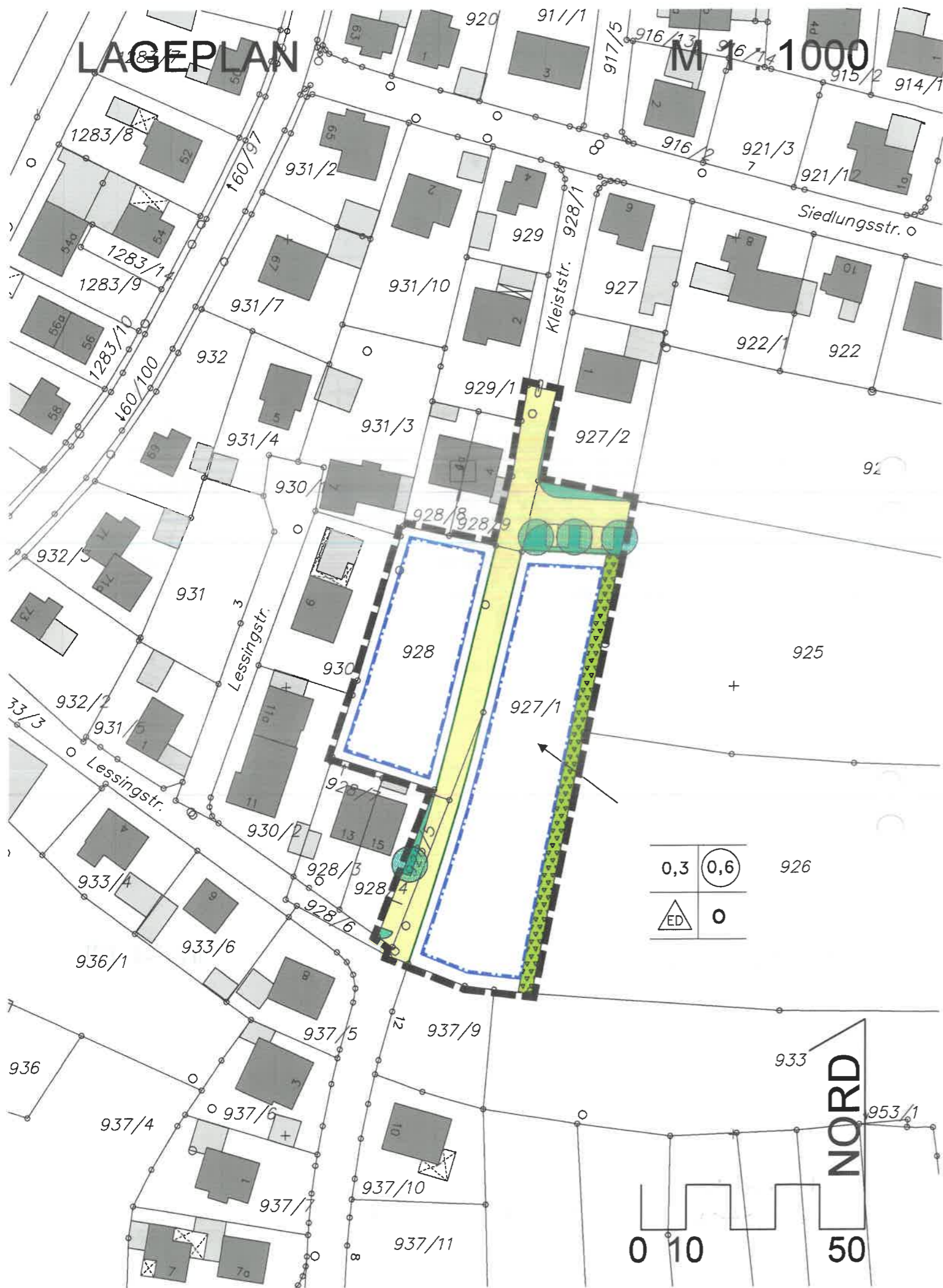
AUSGEFERTIGT:

STADT VOHBURG, DEN 02. Aug. 2011

Martin Schmid
MARTIN SCHMID, ERSTER BÜRGERMEISTER

LAGEPLAN

M 1:1000



Die Stadt Vohburg erlässt aufgrund

- des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und
- der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

folgende Satzung :

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (Fl.Nm. 927/1 und 928 Gem. Vohburg) sind im Lageplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festsetzungen

1. Festsetzungen durch Planzeichen



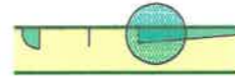
Geltungsbereich



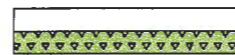
allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO pro Einzelhaus / Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit (1WE) zulässig



Baugrenzen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Bauräume, mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur Straße, zulässig.



öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und verbindlichem Vorschlag zur Strassenraumgestaltung (Stellplätze, Strassengrün)



private Ortsrandeingrünung



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



offene Bauweise



Grundflächenzahl = 0,3



Geschossflächenzahl = 0,6



Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß = 2

2. Festsetzungen durch Text

1.1 Dachneigung : für geneigte Dächer : 18° - 45°, Flachdächer sind zulässig.

1.2 Glänzende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig.

1.3 Mit der Ausnahme von Zwerchgiebeln sind Dachaufbauten erst ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschl. Zwerchgiebel) pro Dachseite darf max. 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

1.4 Wandhöhen

Außenwände dürfen maximal 6,30 m hoch ausgebildet werden.



Die Wandhöhe ist von OK-EG Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen.

Ausgenommen hiervon sind firstseitige Wände von Häusern mit Pultdach. Die Firsthöhe bei Pultdächern darf max. 8,50 m betragen.

2. Ortsrandeingrünung

Auf den in der Planzeichnung entspr. gekennzeichneten Flächen zur privaten Ortsrandeingrünung sind heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen.